



## Statuten der Städtekonferenz Kultur (SKK)

### I. Name und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Städtekonferenz Kultur» (SKK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Die Städtekonferenz Kultur ist eine selbständige Sektion im Sinne von Art. 28 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

#### Art. 2 Zweck

Die SKK bearbeitet kulturpolitische Fragestellungen, welche die schweizerischen Städte betreffen, sorgt in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband für eine wirksame Vertretung der kulturpolitischen Anliegen der Städte, insbesondere gegenüber den Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone, und fördert die Vernetzung ihrer Mitglieder.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Grundsatz

Der SKK beitreten können alle schweizerischen Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von mehr als 10'000 Personen, die dem Schweizerischen Städteverband als Mitglied angehören und folgende Kriterien erfüllen:

- sie nehmen Zentrumsfunktionen wahr.
- sie erachten die Bereitstellung eines vielfältigen kulturellen Angebots als Verpflichtung gegenüber ihrer Einwohnerschaft.
- sie betreiben Kulturförderung auf professionellem Niveau.

#### Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet

der Vorstand. Bei Abweisung des Aufnahmegesuchs kann ein Entscheid durch die nächste Delegiertenkonferenz verlangt werden. Diese entscheidet endgültig.

#### Art. 5 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Handelt ein Mitglied den Interessen und Zielsetzungen der SKK wiederholt oder in schwerer Weise zuwider, so kann es durch die Delegiertenkonferenz ausgeschlossen werden.

Erfüllt ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SKK nicht vollumfänglich, so wird es vom Vorstand nach erfolgloser Mahnung ausgeschlossen.

Ein ausscheidendes Mitglied kann keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der SKK erheben.

### III. Organisation

#### Art. 6 Organe

Die Organe der SKK sind:

- Die Delegiertenkonferenz
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### Art. 7 Delegiertenkonferenz

##### a) Zusammensetzung und Einberufung

Die Delegiertenkonferenz besteht aus den Kulturbeauftragten der Mitglieder und versammelt sich in der Regel zweimal jährlich.



Die Einberufung der Delegiertenkonferenz erfolgt durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Anträge von Mitgliedern, die spätestens 20 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen, sind zu traktandieren.

Die Leitung der Delegiertenkonferenz obliegt dem Präsidium, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidium oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Delegiertenversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Dabei sind die Diskussion und die Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

An der Delegiertenkonferenzen nimmt mit beratender Stimme zusätzlich eine Vertretung des Schweizerischen Städteverbandes teil.

## **b) Aufgaben**

Die Delegiertenkonferenzen dienen der Meinungsbildung in grundsätzlichen kulturpolitischen Fragen, der Vernetzung sowie dem Informations- und Meinungsaustausch.

Den Delegiertenkonferenzen obliegen ferner folgende reglementarische Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl des Präsidiums.
- Rekurs-Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Artikel 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Bestimmen der Vertretung der SKK in Kommissionen des Bundes, der Kantone und

nicht-staatlicher Organisationen.

- Bildung von internen themenspezifischen oder projektbezogenen Kommissionen, Fachgruppen oder Arbeitsgruppen sowie Bezeichnung von deren Mitgliedern.
- Erarbeitung von kulturpolitischen Grundsatzpositionen.
- Entscheidung über die Initiierung, Bereitstellung und Beendigung von Förderinstrumenten zum gemeinsamen Nutzen ihrer Mitglieder.
- Entscheidung über die Unterstützung von kulturpolitischen Projekten Dritter zum gemeinsamen Nutzen ihrer Mitglieder.

## **c) Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenden Stimmen. Dem Präsidium kommt gegebenenfalls der Stichentscheid zu.

Wichtige Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls mehr als die Hälfte der Mitglieder den Anträgen zustimmt.

## **Art. 8 Behördenkonferenz**

Die Delegiertenkonferenz kann zur Behandlung von kulturpolitischen Fragen besonderer Wichtigkeit eine Konferenz der zuständigen gewählten Behördenmitglieder einberufen lassen.

Diese Behördenkonferenz tagt in Ergänzung zur Delegiertenkonferenz. Sie wird vom Schweizerischen Städteverband einberufen.

## **Art. 9 Vorstand**

### **a) Zusammensetzung und Einberufung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Delegierten der SKK. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird von der



Delegiertenversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die verschiedenen Landesteile und die Vielfalt der Mitgliedstädte sind in der Zusammensetzung abgebildet.

Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal jährlich.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch das Präsidium oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Die Einladung mit Traktandenliste wird den Vorstandsmitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Die Leitung des Vorstandes obliegt dem Präsidium, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidium.

Der Vorstand kann seine Sitzungen virtuell mit elektronischen Mitteln durchführen. Dabei sind die Diskussion und die Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

An den Vorstandssitzungen nimmt mit beratender Stimme zusätzlich eine Vertretung des Schweizerischen Städteverbandes teil.

## **b) Aufgaben und Finanzkompetenz**

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht der Delegiertenkonferenz zukommen und die diese nicht delegiert hat.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die folgenden:

- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Abfassung des Jahresberichtes.
- Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Aufgabenerfüllung.
- Vertretung der SKK gegenüber der Eidgenossenschaft und den Kantonen.
- Vertretung der SKK gegenüber dem Schweizerischen Städteverband und gegenüber Dritten.
- Abfassung von Stellungnahmen zuhanden der

Eidgenossenschaft und der Kantone sowie weiterer Instanzen, dies in der Regel unter Berücksichtigung der Meinungen und Vorschläge der Delegierten der SKK und in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband.

- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Artikel 4.
- Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenkonferenz und Ausführung von deren Beschlüssen.
- Wahl der Geschäftsstelle und Führen der Geschäfte.
- Sicherstellung einer transparenten und aktiven internen Kommunikation.
- Abfassung von Informationen zuhanden der Öffentlichkeit, in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband.

Der Vorstand verfügt jährlich über eine Finanzkompetenz bis max. CHF 20'000 im Rahmen des Budgets.

## **c) Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Dem Präsidium kommt gegebenenfalls der Stichentscheid zu.

Wichtige Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder den Anträgen zustimmt.

Bei zeitlich dringenden Fällen trifft das Präsidium die nötigen Entscheidungen und bringt sie den Mitgliedern des Vorstandes anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

## **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Aufgaben der Revisionsstelle werden durch die Kontrollstelle des Schweizerischen Städteverbandes wahrgenommen.



#### **IV. Unterschriftsberechtigung**

##### **Art. 11**

Unterschriftsberechtigt sind das Präsidium, die übrigen Mitgliedern des Vorstandes sowie die Leitung der Geschäftsstelle. Sie zeichnen jeweils zu zweien.

#### **V. Finanzen**

##### **Art. 12**

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist auf CHF 15'000.- festgelegt.

Mitglieder mit über 100'000 Einwohnern bezahlen den vollen, die übrigen den halben Betrag.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **VI. Haftung**

##### **Art. 13**

Für die Verbindlichkeit der SKK haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede über die Leistung der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **VII. Änderung der Statuten**

##### **Art. 14**

Jede Änderung der Statuten muss von der Delegiertenkonferenz mit einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Schweizerischen Städteverbandes.

#### **VIII. Auflösung**

##### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der

Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der Mitglieder.

Das verbleibende Vermögen wird dem Schweizerischen Städteverband übertragen.

#### **IX. Inkrafttreten**

##### **Art. 16**

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Städtekonferenz Kultur vom 1. Oktober 2018.

Sie unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes und treten per 17. März 2025 in Kraft.

Bern, 17. März 2025